

Professor Dr. Hans Kudlich/Dr. Jan C. Schuhr, Universität Erlangen-Nürnberg*

»Die Fahrraddiebin«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Einverständnis, Rücktritt, unmittelbares Ansetzen zum Unterlassungsdelikt
mittelschwere bis schwere Zwischenprüfungsklausur/Klausur in der Anfängerübung
120 Minuten
Gesetzestexte des StGB und BGB

■ SACHVERHALT**

O war Eigentümer eines ganzen »Fuhrparks« von hochwertigen Fahrrädern. Obwohl er diese stets sorgsam sicherte, hatte er den Verdacht, dass sich irgendjemand die Räder immer wieder einmal ohne sein Wissen »auslieh«, wenn er auf einer seiner zahlreichen Geschäftsreisen war. Fasziniert von der Idee, echte Straftäter selbst zu beobachten, beschloss er deshalb, eine Falle aufzubauen: Er verriegelte alle Fenster und Türen, um vorzutäuschen, dass er wieder einmal längere Zeit außer Haus sei. In Wahrheit aber postierte er sich mit einer Videokamera in einem Gartenhäuschen nahe der Garage und hoffte, dass die eigenmächtigen Fahrradnutzer auch wirklich kommen und mit einem der Räder fahren würden, um sie dabei filmen zu können. Dass sie dafür wieder seine Räder benutzen würden, war ihm in diesem Fall dann ganz egal. Um den Tätern einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, lehnte er entgegen seiner Gewohnheit sein sonst stets verschlossenes Garagentor nur an und sperrte die Räder nicht ab.

In der Nachbarschaft des O lebten auch M und seine Frau F. Als die radsportbegeisterte F sah, dass die Gartentür nicht verschlossen war, und weil sie glaubte, O sei verweist, beschloss F (die so etwas vorher noch nie getan hatte), sich einmal eines der »tollen Bikes« auszuleihen, eine Spritztour damit zu machen und es dann wieder in die Garage zurück zu stellen. F betrat die Garage des O, stieg auf eines der ungesicherten Räder und fuhr los. Als sie erst wenige Meter gefahren war und O noch nicht einmal Gelegenheit gehabt hatte, aus dem Häuschen zu kommen, fuhr in der nahe liegenden Straße ein Polizeiwagen mit Martinshorn vorbei. Obwohl F erkannte, dass dieser nicht zu ihr fuhr, stellte sich auf einmal vor, wie peinlich es wäre, von der Polizei mit einem fremden Rad »geschnappt« zu werden. Beschämt stellte sie das Rad in die Garage zurück. O kam aus dem Gartenhäuschen gelaufen, fuchtelte begeistert mit seiner Kamera und rief »Fahrraddiebin, Fahrraddiebin!«

F kehrte betrübt nach Hause zurück, wo sie sah, dass M offenbar beim Dachrinnenstreichen von der Leiter auf den gepflasterten Hof gefallen war und dort in einer kleinen Blutlache lag. Sie begab sich zu ihm und stellte fest, dass er bewusstlos, aber noch am Leben war. Da sie dachte, dass M ihr sicher Vorhaltungen wegen der Sache mit dem Fahrrad machen werde, beschloss F zunächst, nichts zu unternehmen. Sie ging dabei davon aus, dass M durchaus schwer verletzt war und möglicherweise auch auf Grund ihrer Untätigkeit sterben könnte, sah dies aber ganz positiv, da sie sich in letzter Zeit auf Grund seiner dauernden Nörgeleien ohnehin nicht mehr so gut mit ihm verstand und manchmal auch schon heimlich an eine Scheidung gedacht hatte. Tatsächlich war der Gesundheitszustand des M zu diesem Zeitpunkt bereits so schlecht, dass er auch bei sofortigem Eingreifen der F nicht mehr hätte gerettet werden können, was F allerdings nicht erkannte. Nach einer halben Stunde bekam F

* Der Verfasser *Kudlich* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA), der Verfasser *Schuhr* ist Akad. Rat am genannten Lehrstuhl.

** Der vorliegende Fall wurde vom Verfasser *Kudlich* im SS 2005 als Zwischenprüfungsklausur im Strafrecht zur Bearbeitung gestellt. Auf den für Anfänger etwas exotischen Tatbestand des § 248b StGB sowie auf Irrtumsprobleme im Zusammenhang mit dem tatbestandsausschließenden Einverständnis war zuvor im Rahmen der Vorlesung eingegangen worden. Die Klausur ist insgesamt dennoch nur unterdurchschnittlich bearbeitet worden, da viele Bearbeiter noch Schwierigkeiten hatten, die Informationen aus dem Sachverhalt in einen systematischen Prüfungsablauf einzuordnen.

dann aber doch Mitleid mit ihrem Mann und alarmierte einen Notarzt. Dabei ging sie immer noch davon aus, dass M gerettet werden könnte. M verstarb jedoch beim Transport ins Krankenhaus.

■ **BEARBEITERVERMERK**

Wie hat sich F nach dem StGB strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.
§§ 211, 221 und 242 – 246 StGB sind nicht zu prüfen.